

1932 wurde Emil Beck von der liechtensteinischen Regierung mitgeteilt, die Arbeiten zur Gesetzgebung einzustellen, weil wiederum Reformvorhaben bestanden hatten und es in der Regierungsspitze zu einem Personenwechsel kam, welche die Schweiz kritisch betrachteten und somit den verstärkten Anschluss verhindern wollten.

Beim Obligationen-, Familien- und Erbrecht wollte der Gesetzgeber folglich wieder zurück zum österreichischen ABGB, wobei der Zollvertrag mit der Schweiz berücksichtigt werden sollte.

Daraufhin musste entschieden werden, ob für die noch offenen drei Teile entweder auf das österreichische ABGB oder auf das Schweizer Recht zurückgegriffen werden sollte. Für diese Entscheidung wurden einige Gutachten eingeholt, unter anderem auch von Franz Gschnitzer³⁴, welcher sich für eine Rezeption aussprach, jedoch eine Änderung nur dort vorschlug, wo es unbedingt notwendig war. Trotz all der Diskussionen wurde eine Entscheidung nicht gefällt, da es zu dieser Zeit noch weitere Probleme gab, die höhere Prioritäten einnahmen.³⁵

Rechtsbuchkommission

1950 wurde eine Kommission bestellt, welche den gesamten Rechtsbestand aufnehmen, überarbeiten und herausgeben sollte. Vorbild für die Reform war das schweizerische Rechtsbuch, welches aber nicht einfach nur übernommen, sondern vielmehr modifiziert werden sollte. Hierfür wurde Franz Gschnitzer auserwählt, welcher abermals empfahl, die österreichischen Gesetze zu rezipieren.³⁶

Nach dem Tod des Kommissionsvorsitzenden Josef Hoop 1959 wurde die Kommission erst noch fortgesetzt, als dann aber auch noch Leopold Kornexl starb, kam es zum faktischen Ende der Kommission.

1963 musste man sich eingestehen, dass das liechtensteinische Rechtsbuch gescheitert war.³⁷ „*Das neue Ganze ist unvollendet und das alte Ganze ist zerrissen*“.³⁸

Erst 1971 konnte der Gesetzgeber einen Erfolg erzielen, indem das „*Amtliche Sammelwerk der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis 1863*“ publiziert wurde. Dieses Sammelwerk enthielt all jene Rechtsnormen, die noch in Kraft waren und diejenigen, die nicht darin genannt wurden, wurden außer Kraft gesetzt.³⁹

³⁴ Franz Gschnitzer (1899-1968) war Professor an der Universität Innsbruck, Präsident des Obersten Gerichtshofs in Liechtenstein, Nationalratsabgeordneter, Mitglied des Bundesrates und Staatssekretär in Österreich.

³⁵ Berger, Rezeption¹⁴ 70–73.

³⁶ Berger, Rezeption¹⁴ 82–85.

³⁷ Berger, Rezeption¹⁴ 86–93.

³⁸ Biedermann, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts (1981) 18.

³⁹ Berger, Rezeption¹⁴ 95.